

FAHRZEUG-KASKO - GAP-Deckung bei Leasingfahrzeugen (Auflösungswert) - KA1020.25

Bei einer bedingungsgemäßen Abrechnung bzgl. eines Totalschadens - das ist dann der Fall, wenn die Reparaturkosten zuzüglich allfälliger Restwerte höher als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges sind - oder bei Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeuges, ersetzt der Versicherer, sofern er für den Schadenfall Deckung bietet, neben der Leistung gem. Art. 5.1.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) auch eine allfällige Differenz zu einem darüber hinausgehenden Abrechnungsbetrag, der sich aufgrund der Auflösung des Leasingvertrages infolge des Totalschadens oder des Diebstahls ergibt (Auflösungswert).

Der Auflösungswert errechnet sich nach den Bestimmungen des Leasingvertrages.

Ein allfälliges hinterlegtes Depot bleibt unberücksichtigt und vermindert den zuvor errechneten Auflösungsbetrag nicht.

Diese Zusatzdeckung gilt nur während der Laufzeit eines aufrechten Leasingvertrages. Die Auflösung des Leasingvertrages ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Eine allenfalls vereinbarte Kaufpreisklausel kommt während der Laufzeit des Leasingvertrages nicht zur Anwendung.

Nachstehende Punkte gehen jedenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers und werden von der Leistung des Versicherers in Abzug gebracht:

1. Rückständige Raten und Mahnspesen,
2. ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt,
3. gefahrene Mehrkilometer entsprechend den Bestimmungen des Leasingvertrages,
4. sowie Verletzungen der Bestimmungen des Leasingvertrages, die Auswirkungen auf den Auflösungswert haben.